

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-rie-06407-22			
Baugrundstück:	Rieste, ~ ~			
Gemarkung:	Rieste	Rieste	Rieste	Rieste
Flur:	6	6	5	5
Flurstück(e):	196/3	198/2	147	148

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltungen an allen Windenergieanlagen (WEA) und Erhöhung des nächtlichen Schalleistungspegels an der WEA 1 des Windparks Rieste

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an allen vier WEA sowie die Erhöhung des nächtlichen Schalleistungspegels gem. § 31k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG an der WEA 1 im Windpark Rieste. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 1 von 104,5 dB(A) auf 106,0 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 1,5 dB(A) für die WEA und ist somit zulässig.

Zudem entfallen durch die Änderung die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr der vier WEA und somit kann es zu weiteren Lichtimmissionen an den Immissionsorten kommen. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein. Zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen Immissionsort steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichungen zeitlich bis zum 15.04.2023 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt sind, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2022
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke